



# Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Nr. 19 vom 30.11.2005 15. Jahrgang

## **Redaktionsschluss für den Schöneicher Veranstaltungskalender Januar bis März 2006**

Für die nächste Ausgabe des Schöneicher Veranstaltungskalenders werden alle Veranstalter um Zuarbeit bis spätestens **15. Dezember 2005** gebeten.

Die Termine und Kurzinformationen für öffentliche Veranstaltungen in Schöneiche bei Berlin werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

### Redaktion:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Amt III – Kulturamt  
Frau Fischer, Rüdersdorfer Straße 65,  
15566 Schöneiche bei Berlin  
Tel. 030 / 64 95 84 86, Fax 030 / 65 48 83 01,  
eMail: Fischer@schoeneiche-bei-berlin.de

## **Ehrenamtliche Beauftragter für Menschen mit Behinderungen**

Die Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 22.06.2005 wieder einen ehrenamtlich Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen.

Herr Robert Nitsche möchte nunmehr die Sprechstunden für Menschen mit Behinderungen, die von seiner Vorgängerin, Frau Hopp, ins Leben gerufen wurden, fortführen.

Jeden 3. Samstag im Monat findet jeweils von 10 – 13 Uhr die Sprechstunde des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Seniorenclub des Gemeindehauses „Helga Hahnemann“; Rüdersdorfer Str. 65 statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: 17. Dezember 2005 und 21. Januar 2006.

Sie erreichen Herrn Nitsche unter [behindertenbeauftragter@schoeneiche-bei-berlin.de](mailto:behindertenbeauftragter@schoeneiche-bei-berlin.de)

Unseren Lesern zur Kenntnis:  
In der Zeit vom Freitag, 23.12.2005, bis zum  
Mittwoch, 04.01.2006, bleibt die  
**Bibliothek geschlossen.**

M. Hinz  
Leiterin Bibliothek  
Schöneiche bei Berlin, 2005-11-03

### **Schließzeiten der Gemeindeverwaltung zum Jahresende**

Die Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin bleibt zum Jahresende vom 23.12.2005 bis zum 01.01.2006 geschlossen.

Letzter Sprechtag ist somit Donnerstag, 22.12.2005.  
Erster Sprechtag im neuen Jahr ist Dienstag, 03.01.2006.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden um Verständnis gebeten.



Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 08.09.2005

## **Radweg Schöneiche bei Berlin – Neuenhagen über die Bundesstraße B 1/5 wird gebaut**

Der Radweg zwischen Schöneiche bei Berlin und Neuenhagen mit der Querung der Bundesstraße B 1/5 wird gebaut. Am 20.10.2005 fand die Bauanlaufberatung mit der vom Landesbetrieb Straßenwesen beauftragten Straßenbaufirma STRABAG statt.

Der Radweg entlang der stark befahrenen Landesstraße L 338 mit der Querung der vierspurigen Bundesstraße B 1/5 ist ein sehr bedeutsames Vorhaben, um das sich die beiden Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Neuenhagen gemeinsam sehr intensiv bemüht haben. Beide Gemeinden haben das Land Brandenburg finanziell entlastet und die Planungskosten anteilig finanziert, damit das Vorhaben zügiger realisiert werden kann.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist der Radweg vom Ortszentrum bis zur Zufahrt zum Gewerbegebiet – 1. Bauabschnitt bereits seit einigen Jahren hergestellt, nachdem sich die Gemeinde gemeinsam mit Betrieben des Gewerbegebietes öffentlich für diesen Radweg eingesetzt hat. Besonders das im Gewerbegebiet ansässige Sport- und Freizeitzentrum B 1 hat die Herstellung der Radwegeverbindung zwischen Neuenhagen und Schöneiche befürwortet, um für Schulklassen erreichbar zu sein. Der Radweg ist auch als Verbindung zum Freibad in Neuenhagen sehr wichtig. Für Fahrradtouristen als Berlin ist eine Radwegeverbindung zwischen den S-Bahn-Linien nach Strausberg und Erkner sehr interessant.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hofft, dass dieser Radweg zügig bis Mitte 2006 realisiert werden kann. Und die Gemeinde hofft, dass auch der Radweg zwischen Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin entlang der L 302, für dessen Bau sich die Schöneicher Gemeindejugendvertretung sehr engagiert eingesetzt hat, bald realisiert werden kann.

**Heinrich Jüttner**  
Bürgermeister

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
1.1.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan 1/91 „Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan 2.1“ - Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 (3) BauGB a. F.	4
1.2.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan 14/04 „Wohngebiet Neue Watenstädter Straße/Körnerstraße/Paul-Singer-Straße“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	4
1.3.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Vorhaben- und Erschließungsplan 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ Aufheben des Vorhaben- und Erschließungsplanes	5
1.4.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan 9/95 Aufheben des Aufstellungsbeschlusses	5
1.5.	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Sondernutzungssatzung -	5
1.6.	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 07.12.2005	10
1.7.	Einladung zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 15.12.2005	11
<b>2.</b>	<b>Nichtamtliche Bekanntmachungen</b>	
2.1.	Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der Gemeindejugendvertretung am 14. Januar 2006	11
2.2.	Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindejugendvertretung	12
2.3.	Wahlbekanntmachung - Wahl zur Gemeindejugendvertretung	12
2.4.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	13
2.5.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	13
2.5.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	17
2.5.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	18
2.6.	Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2005	18
2.7.	Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 15.12.2005	19
	Impressum	20

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

#### Bebauungsplan 1/91 „Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan 2.1“ - Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 (3) BauGB a. F.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der öffentlichen Sitzung am 02.11.2005 beschlossen, den geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes auszu-legen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen mach-ten sich infolge der Abwägung im Verfahren nach § 3 (2), § 4 (1) und § 2 (2) BauGB a. F. erforder-lich. Gemäß § 3 (3) Satz 1 BauGB a. F. wird be-stimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden kön-nen. Dazu liegt der geänderte bzw. ergänzte Ent-wurf des Bebauungsplanes 1/91 „Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebau-ungsplan 2.1“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, allgemeiner Vorprüfung gem. UVPG und Grünordnungsplan in der Fassung von Sep-tember 2005 in der Gemeindeverwaltung Schön-eiche, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (Außenstelle - Bauamt), im Erdgeschoss,

vom 28.11. bis 30.12.2005

während folgender Zeiten

Montag von 7 bis 12 Uhr / 13 bis 14 Uhr  
 Dienstag von 7.30 bis 12 Uhr / 13 bis 18 Uhr  
 Mittwoch von 7 bis 12 Uhr / 13 bis 16.30 Uhr  
 Donnerstag von 7 bis 12 Uhr / 13 bis 16.30 Uhr  
 Freitag von 7 bis 12.30 Uhr

zur Unterrichtung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jeder-mann Anregungen zu den geänderten bzw. er-gänzten Teilen des Entwurfes des Bebauungspla-nes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schöneiche, den 07.11.2005




Heinrich Jüttner  
 Bürgermeister

### 1.2. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

#### Bebauungsplan 14/04 „Wohngebiet Neue Watenstädter Straße/Körnerstraße/Paul-Singer-Straße“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan 14/04 „Wohngebiet Neue Watenstädter Straße/Körnerstraße/Paul-Singer-Straße“ wurde am 02.11.2005 von der Gemeinde-vertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennut-zungsplan entwickelt (§ 8 (2) Satz 1 BauGB). Mit Außerkräfttreten des Brandenburgischen Geset-zes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) v. 10.06.1998 nach Ablauf des 31.12.2004 entfällt für aus dem Flächennutzungs-plan entwickelte Bebauungspläne die Anzeigepflicht vor In-Kraft-Treten. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes 14/04 „Wohngebiet Neue Watenstädter Straße/Körnerstraße/Paul-Singer-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB orts-üblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 (4) BauGB) in der Gemeindeverwaltung, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (Außenstelle – Bauamt), 15566 Schöneiche bei Berlin, während der Sprechzeiten;

dienstags 9 - 12 und 13 - 18 Uhr sowie  
 donnerstags 9 - 12 und 13 - 16.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfah-rens- und Formvorschriften, eine beachtliche Ver-letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvor-gangs (§ 214 (3) Satz 2 BauGB) sind nach § 215 (1) BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Gel-tendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädi-gungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltend-machung wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, 16.11.2005




Heinrich Jüttner  
 Bürgermeister

### 1.3. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Vorhaben- und Erschließungsplan 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ Aufheben des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 22.06.2005 beschlossen, den Vorhaben- und Erschließungsplan 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ aufzuheben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan war am 20.10.1993 als Satzung beschlossen worden und sollte die planungs- und erschließungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohn- und Geschäftshaus mit ca. 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (Plus), weiteren 5 Läden, 2 Büros und 2 Wohnungen schaffen. Der Bauantrag dazu wurde am 19.01.1995 nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) genehmigt. Zum parallel gestellten Antrag auf Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplan 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ bei der höheren Verwaltungsbehörde wurde ein Genehmigungsfähigkeit nicht ohne Nachforderungen in Aussicht gestellt. Da zwischenzeitlich die Baugenehmigung für das Vorhaben bereits nach § 33 BauGB erteilt war, wurde der Antrag auf Genehmigung des VE-Planes am 07.03.1995 zurückgezogen. Die Bescheinigung der abschließenden Fertigstellung im bauaufsichtlichen Verfahren erfolgte am 28.06.1996. Der Abschluss des Aufstellungsverfahrens zum VE-Plan war aufgrund der abschließenden Realisierung des Vorhabens nicht mehr erforderlich. Da einerseits eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 33 BauGB aus rechtlichen Gründen nicht mehr gegeben, andererseits der Abschluss des Aufstellungsverfahrens zum VE-Plan 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ mit abschließender Fertigstellung nicht mehr erforderlich war, wurde der Plan aufgehoben. Der Beschluss zum Aufheben des Vorhaben- und Erschließungsplanes 1/92 „Wohn- und Geschäftshaus Grätzwalde“ wird hiermit bekannt gemacht.

Schöneiche, den 16.11.2005




Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

### 1.4. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan 9/95 Aufheben des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 22.06.2005 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 9/95 vom 31.05.1995 aufzuheben. Das Plangebiet

war begrenzt von der Schöneicher Straße im Norden, der Rahnsdorfer Straße im Westen, der Heinz-Oberfeld-Straße und der Goethestraße im Süden, der Brandenburgischen Straße im Osten und betrug ca. 25 ha. Der Bebauungsplan sollte abschnittsweise entwickelt werden. Dazu wurde der Bebauungsplan 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“ aufgestellt. Das Plangebiet ist begrenzt von der Brandenburgischen Straße im Osten, der Heinz-Oberfeld-Straße im Süden, der Rahnsdorfer Straße im Westen, der Berliner Straße im Norden und beträgt 6,8 ha. Der Bebauungsplan 9/1/98 ist seit 26.08.2002 rechtskräftig. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 9/1/98 ist seit 03.08.2004 rechtskräftig. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“ hinaus besteht im Hinblick auf die verbleibende Größe des Plangebietes von ca. 18,2 ha kein Erfordernis den Bebauungsplan 9/95 für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung aufzustellen. Der Beschluss zum Aufheben des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 9/95 wird hiermit bekannt gemacht.

Schöneiche, den 16.11.2005




Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

### 1.5. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund

§ 5 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit

§§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I/03, S. 186), und

§§ 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I/03, S. 294),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde

Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

**- Sondernutzungssatzung -**

**Präambel**

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u. a. die Gewährleistung und Förderung der öffentlichen Ordnung. Die Gemeinde stellt kommunale Einrichtungen wie z.B. Straßen, Wege und Plätze zur öffentlichen Nutzung und in begrenztem Rahmen außerhalb der regulären Nutzungen auch zu anderen Nutzungen zur Verfügung.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z.B. Kulturveranstaltungen, Märkte, Volksfeste), die die Gemeinde Schöneiche bei Berlin selbst durchführt.

**§ 2 Straßengebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (3) Nichtanlieger dürfen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nur im Rahmen dieser Satzung nutzen
- (4) Regenentwässerungsanlagen wie z.B. Mulden und Bäume dürfen für Sondernutzungen, wie

z.B. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, nicht genutzt werden.

**§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis als Sondernutzung bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen;
  - b) Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden.
  - c) Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für die Anlagen für die Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen.
  - d) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt.
  - e) das Abstellen der Mülltonnen, der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag.
  - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungs Masten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.

- (2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dieses erfordern.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind jedoch dann nicht zulässig oder werden unzulässig, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs einschränkt oder gefährdet, oder wenn Beschädigungen der Straße drohen. Die Erlaubnisfreiheit endet entsprechend zu dem Zeitpunkt, zu dem auch eine erteilte Erlaubnis entzogen werden kann.

**§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung zählen insbesondere:
  - a) das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen.,
  - b) das Aufstellen von Tischen und Stühlen,
  - c) Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen,
  - d) das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, sowie das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung), die Herstellung von Baustellenzufahrten,
  - e) Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen,
  - f) das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1 Ziffer d) genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke sowie Schrott über den in § 3 Abs. 1 Ziffer e) genannten Zeitraum hinaus,
  - g) das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
  - h) das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen, wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum alleinigen Zwecke der Werbung,
  - i) das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder Zetteln, Flugblättern, das Aufstellen von Reklametafeln,
  - j) das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen,
  - k) das Aufstellen von Pflanzbottichen,
  - l) das Aufstellen und der Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.

### § 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text). Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben.
- (3) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu rechnen oder mit der Beschädigung der Straße (des Weges / Platzes), so muss der Antrag

Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen Rechnung getragen wird.

### § 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Es können auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (2) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - a) dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich ist oder wird oder
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Schöneiche werden nach anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. § 46 Abs. Ziffer 8 StVO, §§ 66, 67 Brandenburgische Bauordnung).

### § 7 Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernut-

zung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitige gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (4) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### § 8 Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind in der als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebährentabelle festgelegt. Bei der Bemessung der Gebühren wird davon ausgegangen, dass jeder angefangene Quadratmeter beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche als voller Quadratmeter zählt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.
- (5) Das Recht der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

### § 9 Gebührenbefreiung

- (1) Die Befreiung von Gebühren kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.
- (2) Gebühren werden ganz oder teilweise nicht erhoben für:

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand.
  - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen
  - c) Sondernutzungen durch Werbung für kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und für Veranstaltungen zur Heimatpflege,
  - d) Sondernutzung durch Werbung zum Standortmarketing der Region,
  - e) Fahrradständer soweit sie nicht mit Werbung versehen sind.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

### § 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) der Antragsteller / Erlaubnisnehmer
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger.
  - c) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers / Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung, Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren. Zuviel entrichtete Gebühren werden jedoch nur erstattet,

wenn der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.

- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten ist.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung erfolgt nicht

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt
  - c) entgegen § 6 Abs. 3 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestatteten Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 trotz erloschener oder widerrufenen Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den

Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 23.06.2004 beschlossene Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche – Sondernutzungssatzung - vom 14.07.2004 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 17.11.2005




Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

**Sondernutzungssatzung - Gebührentabelle**

Die Bemessungseinheit „m<sup>2</sup>“ bezieht sich auf die Grundfläche der genutzten öffentlichen Fläche.

Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr
<b>A Anbieten von Waren und Dienstleistungen</b>		
<b>A1</b>	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung vorübergehend (tage- oder stundenweise)	0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
<b>A2</b>	Postablagekästen	0,10 €/Stück/Tag
<b>A3</b>	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	0,25 €/m <sup>2</sup> /Tag
<b>A4</b>	Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag
<b>B Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial</b>		
<b>B 5</b>	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten, Container, Gehwegüberfahrten / Baustellenzufahrten und Materiallagerungen aller Art	0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
<b>B 6</b>	Container	2,00 €/Stück/Tag
<b>B 7</b>	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,50 €/m <sup>2</sup> /Tag
<b>C Lagerungen</b>		
<b>C 8</b>	Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke sowie Schrott (außer am Vortag des Abholtages u. am Abholtage), Heizmaterial / Brennstoffe	1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag

<b>C 9</b>	Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind (z. B. nicht zugelassene oder defekte Fahrzeuge)	1,00 €/m²/Tag
<b>D Werbung</b>		
<b>D 10</b>	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (die ausschließlich Werbezwecken dienen)	0,50 €/Stück/Tag
<b>D 11</b>	Werbung für gewerbliche Veranstaltungen durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,25 €/Stück/Tag
<b>D 12</b>	Werbung für kulturelle Veranstaltungen (Heimatfest, Musik, Tanz, Sport usw.) durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,10 €/Stück/Tag
<b>D 13</b>	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	5,00 €/m²/Tag
<b>E Sonstiges</b>		
<b>E 14</b>	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	je nach Einzelfall, in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren

**1.6. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 07.12.2005**

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin  
Der Vorsitzende  
2005-11-29

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächsten Sitzung der **Gemeindevertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu

**Mittwoch, 07.12.2005, 18.00 Uhr,**

ein.

Sitzungsort:  
**Grundschule II, Prager Str. 31 A**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
6. Einwohnerfragestunde
7. Beantwortung von Anfragen
8. Erklärung der Gemeindevertretung zur Finanzausstattung der Gemeinde und zur Kreisumlage
9. BV 241/2005 Haushaltssatzung 2006 mit Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsprogramm und Finanzplan, BE: Herr Jüttner

10. BV 184/2005 Vorläufige Haushaltsführung 2006, BE: Herr Jüttner
11. BV 253/2005 Langfristiger Erhalt der Straßenbahn, BE: Herr Jüttner
12. BV 259/2005 Erschließung Wohngebiet „Grätzwalde Ost“, 3. BA Ausbauprogramm - Körnerstraße -Teilstrecke Grüner Weg bis Paul-Singer-Straße - Friesenstraße -Teilstrecke Grüner Weg bis Paul-Singer-Straße -, BE: Herr Jüttner
13. BV 258/2005 Vergabe von Leistungen für die Baumpflegemaßnahmen - Bevollmächtigung des Bürgermeisters, BE: Herr Jüttner
14. BV 257/2005 Ausgaben Baumpflege für das Haushaltsjahr 2006, BE: Herr Jüttner
15. BV 249/2005 Gebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung), BE: Herr Jüttner
16. BV 250/2005 Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr), BE: Herr Jüttner
17. BV 266/2005 Änderung des Namens des S-Bahnhofs „Friedrichshagen“ in „Friedrichshagen / Schöneiche bei Berlin“, BE: Herr Kumlehn
18. Umbenennung der Fraktion, BE: Herr Drescher
19. Sonstiges

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

20. BV 261/2005 Personelles – Stellenbesetzung – Leiter/in Bibliothek, BE: Herr Jüttner

21. Grundstücksangelegenheiten,  
BE: Herr Jüttner
- 21.1. BV 254.1./2005 Änderungsvertrag zum Kaufvertrag Petershagener Str. 21
- 21.2. BV 265/2005 Veräußerung kommunaler Liegenschaften November
22. BV 141/2004 Erhöhungsverlangen SRS 2003 - außergerichtliches Verfahren, BE: Herr Jüttner
23. Informationen zu Vergaben für Neubau Kindergarten gemäß Beschlussfassung vom 02.11.2005 auf der Grundlage der BV 247/2005, BE: Herr Jüttner
24. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
25. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ritter  
Vorsitzender

---

### 1.7. Einladung zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 15.12.2005

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin  
Hauptausschuss  
Der Vorsitzende  
2005-11-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 15. (**Sonder-**) Sitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

**Donnerstag, 15.12.2005,**  
**18.00 Uhr**

ein.

Sitzungsort:

**Sitzungssaal,**  
**Brandenburgische Straße 40**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der

Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Sonstiges

### **NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

5. Investitionsvorhaben ehemalige Gaststätte „Kleiner Spreewald“ - Neubauvorhaben

6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner  
Bürgermeister  
Vorsitzender

---

### **ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

### **2. Nichtamtliche Bekanntmachungen**

#### **2.1. Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der Gemeindejugendvertretung am 14. Januar 2006**

**Hierdurch wird folgendes bekannt gemacht:**

#### **I. Anzahl der Jugendvertreter in der Gemeindejugendvertretung**

Für die Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin werden **13 Vertreter/innen** gewählt.

#### **II. Bekanntgabe der Wahlkreise**

In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird ein Wahlbereich gebildet.

#### **III. Inhalt der Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlgebiet nicht mehr als fünfzig vom Hundert übersteigen.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

#### **IV. Anzahl der Unterstützungsunterschriften**

Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindejugendvertretung müssen keine Unterstützungsunterschriften haben.

**V. Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge**

Der späteste Zeitpunkt zur Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter, Bürgermeister Heinrich Jüttner, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, ist

**11. Dezember 2005,**

**18.00 Uhr**

**VI. Inhalt der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
2. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zur Kandidatur für die Wahl zur Gemeindejugendvertretung gegenüber dem Wahlleiter schriftlich formlos innerhalb der geforderten Frist erklären.

**VII. Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden.

**VIII. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am **15. Dezember 2005** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**XII. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am **20. Dezember 2005** in den Bekanntmachungskästen und auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt.

**XIII. Briefwahl**

Briefwahl ist ab 9. Januar 2006 in der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Str. 40, möglich.



**Heinrich Jüttner**  
**Bürgermeister / Wahlbehörde**  
 Schöneiche bei Berlin, 15.11.2005

**Heimattfest**  
**19. bis 21. Mai 2006**

**2.2. Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindejugendvertretung**

**Hierdurch wird folgendes bekannt gemacht:**

**Sitzung des**  
**Wahlausschusses GJV**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses GJV für die Wahl der GJV - Gemeindejugendvertretung am 14.01.2006 (Wahltag) mit

- den **Beratungen zu den vorgelegten Wahlvorschlägen** und
- der **Beschlussfassung zur Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl** der Gemeindejugendvertretung

findet statt

**am Mittwoch, 14. Dezember 2005**  
**um 18.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses,**  
**Brandenburgische Straße 40**

**Heinrich Jüttner**  
**Bürgermeister / Wahlbehörde**

Schöneiche bei Berlin, 16.11.2005

**2.3. Wahlbekanntmachung - Wahl zur Gemeindejugendvertretung**

Am Samstag, **14. Januar 2006,**  
 finden in der  
 Gemeinde Schöneiche  
 bei Berlin die **Wahlen zur Ge-**  
**meindejugendvertretung** statt.  
 Die Wahlzeit dauert  
 von **12 bis 18 Uhr.**

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist bei der Wahl der GJV - Gemeindejugendvertretung in

einen Wahlbereich mit zwei Wahllokalen eingeteilt:

#### **Wahllokal 1 Puschkinstraße 22, Jugendklub**

Gemeindegebiet nördlich der Linie Rahnsdorfer Straße — Raisdorfer Straße — Lübecker Straße — Rüdersdorfer Straße — Kalkberger Straße

#### **Wahllokal 2 Prager Straße 23, Freizeithaus Nest**

Gemeindegebiet südlich der Linie Rahnsdorfer Straße — Raisdorfer Straße — Lübecker Straße — Rüdersdorfer Straße — Kalkberger Straße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 24. Dezember 2005 übersandt werden, ist das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann **nur in dem Wahllokal** des Ortsbereiches wählen, **in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.** Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

**Gewählt wird mit Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in kann**

- a) einem Bewerber / einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben.
- b) seine / ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) seine / ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen.**

Wahlscheininhaber/innen können bei der Wahl zur Gemeindejugendvertretung an der Wahl nur durch Stimmabgabe im entsprechenden Wahllokal, für das der Wahlschein gilt, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl die Gemeindejugendvertreter wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein (im verschlossenen Wahlumschlag) so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schöneiche bei Berlin, den 15.11.2005

**Heinrich Jüttner**  
**Bürgermeister/Wahlbehörde**

#### **2.4. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche**

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgender Termin wird bekannt gegeben:  
6. Dezember 2005.

#### **2.5. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen**

Der **Stammtisch des Mittelstandsvereins** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden **1. Donnerstag im Monat außer Januar und August um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.**

*Reiner Clement, Vorstandsvorsitzender*

## **Woher kommt 2006 das Geld unserer Gemeinde und wofür soll es ausgegeben werden?**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

das Haushaltsrecht ist ein bedeutender Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung in einer demokratischen Gesellschaft. Alle Bürgerinnen und Bürger werden - wie seit Jahren - auch über den Haushaltsplan 2006 im Überblick informiert.

Der **Haushaltsplan 2006** für unsere Gemeinde Schöneiche bei Berlin soll am 07.12.2005 von der Gemeindevertretung mit Einnahmen (Zuweisungen, Steuern, Gebühren, Investitionszulage, Grundstücksverkauf usw.) in Höhe von **insgesamt 13,3 Mio. €** und gleich hohen Ausgaben beschlossen werden, davon **10,5 Mio. € im laufenden Verwaltungshaushalt** (Personal- und Sachkosten, Betriebskosten, Zinsen, Kreisumlage usw.) und **2,8 Mio. € im Vermögenshaushalt**

(Investitionen, Grundstücke, Tilgung usw.). Der Verwaltungshaushalt ist 2006 um 5% geringer als 2005 und um 10% geringer als 2004. Durch ein Anfang 2004 beschlossenes Haushaltssicherungskonzept wurden Ausgaben schrittweise erheblich reduziert, und seit 2005 ist die Gemeinde nicht mehr für Sozialhilfe zuständig. Zum 01.01.2006 gehen drei Kindertagesstätten an einen freien Träger über. Der Vermögenshaushalt ist 2006 um 28% geringer als 2004 und nur halb so groß wie 2001.

Unsere Gemeinde hatte am 31.12.2004 insgesamt 11.871 Einwohner mit Hauptwohnsitz. 492 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit unsere beiden Grundschulen, 2004 waren es noch 451.

### Welche Einnahmen stehen unserer Gemeinde 2006 zur Verfügung – wofür sollen die Mittel ausgegeben werden?

#### 2006 geplante Einnahmen im Verwaltungshaushalt:

Schlüsselzuweisungen des Landes	3.117 T€	29,7%
Einkommenssteueranteil	1.540 T€	14,5%
Grundsteuern	1.177 T€	11,2%
Miet- und Erbpachteinnahmen	1.112 T€	10,6%
Gewerbsteuer	1.019 T€	9,6%
Zuwendung Kindertagesstätten	425 T€	4,0%
Familienleistungsausgleich des Landes	416 T€	4,0%
Konzessionsabgaben	333 T€	3,2%
Zuweisungen übertragene Aufgaben	254 T€	2,4%
Erstattungen Ausgaben VWHH	250 T€	2,4%
Schullastenausgleich	148 T€	1,4%
Umsatzsteueranteil	145 T€	1,4%
Zuweisungen des Landkreises	133 T€	1,3%
Elternbeiträge	128 T€	1,2%
Einnahmen Verpflegungskostenanteil	108 T€	1,0%
Sonstige Einnahmen	77 T€	0,7%
Hundesteuer	60 T€	0,6%
Zuführung vom Vermögenshaushalt	48 T€	0,5%
Verwaltungsgebühren	25 T€	0,2%
Zweitwohnsitzsteuer	13 T€	0,1%
Zinseinnahmen	10 T€	0,1%
Erstattung Sozialhilfe (entfällt seit 2005)	0 T€	0,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>10.539 T€</b>	<b>100%</b>

Durch **gemeindeeigene Steuern** (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer) erhält unsere Gemeinde im Jahr 2006 voraussichtlich **2.269 T€**, das sind 22% der gesamten

Einnahmen im Verwaltungshaushalt. Als Zuweisungen von Land erhält die Gemeinde 5.620T€, also 53% der Einnahmen, 1.112 T€ (10%) sind Mieteinnahmen und Erbpachteinnahmen aus den Kommunalwohnungen und kommunalen Grundstücken, 1.586 T€ (15%) sind andere Einnahmen (Elternbeiträge, Verpflegungsanteile, Konzessionen usw.). 48 T€ sind Zuführungen vom Vermögenshaushalt bzw. aus Rücklagen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes sind 2006 um 4% höher als 2005, und um 4% höher als 2004. Durch das neue FAG – Finanzausgleichsgesetz erhält unsere Gemeinde seit 2005 einen neuen Familienleistungsausgleich - 2006 in Höhe von 416 T€ - und damit 13% mehr Landeszuweisungen.

#### 2006 geplante Ausgaben im Verwaltungshaushalt:

Kreisumlage	3.144 T€	29,9%
Personalkosten kommunale Einrichtungen	2.108 T€	19,9%
Personalkosten Kernverwaltung	1.272 T€	12,1%
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	829 T€	7,9%
Werterhaltung	698 T€	6,6%
Sozialhilfe (entfällt seit 2005)	0 T€	0,0%
Zuschüsse	685 T€	6,5%
Zinsen	573 T€	5,5%
Zuführung an Vermögenshaushalt	486 T€	4,6%
Bewirtschaftungskosten	375 T€	3,5%
Gewerbsteuerumlage	92 T€	0,9%
Erstattung Verwaltungshaushalt	248 T€	2,4%
Mietausfallwagnis	29 T€	0,3%
<b>Insgesamt</b>	<b>10.539 T€</b>	<b>100%</b>

Die größte Ausgabe ist die an den Landkreis Oder-Spree abzuführende **Kreisumlage**, diese ist 2006 um 160.000 € (5%) höher als 2005 und um 563.000 € (22%) höher als 2004.

Die Gemeinde hat Schulden für **Infrastrukturinvestitionen** gemacht. Die Tilgung beträgt 474 T€ im Jahr 2006 und die Zinsausgaben betragen 573 T€. Die Gemeinde wird Ende 2006 insgesamt 12,6 Mio. € Schulden haben, davon 4,8 Mio. € für Kommunalwohnungen und 6 Mio. € für kommunale Hochbauten (Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindehaus mit Musikschule, Umkleide- und Sanitärräume am Sportplatz, Zweifeldsporthalle usw.) und Straßenbaumaßnahmen sowie 1,8 Mio. € für das Gewerbegebiet Schöneiche-Nord. Den Schulden stehen Vermögen in Höhe von über 30 Mio. € gegenüber. Zins und Tilgung für die Kommunalwohnungskredite werden aus den Mieten refinanziert. Die Verschuldung 2006 beträgt 1.099 € je Einwohner.

40% der Ausgaben der Gemeinde werden für soziale, kulturelle und Bildungsaufgaben eingesetzt. Kinderkrippe, Kindergärten, Schulen, Freizeithaus Nest, Jugendclub, Bibliothek, Sporthallen, Spielplätze, Park- und Grünanlagen, Seniorenarbeit, Obdachlosenunterkunft, Kommunalwohnungen, Heimathaus, Kulturgießerei, ehemalige Schlosskirche, Raufutterspeicher, Vereine, Ehrenamt, Schwimmunterricht usw.

Für öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit werden insgesamt 6% ausgegeben: Freiwillige Feuerwehr, Ordnungsamt, Straßenreparaturen Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Hochwasserschutz, Friedhof usw.

Die Personalkosten insgesamt sind im Jahr 2006 gegenüber 1997 um 6% niedriger. Die Personalkosten betragen umgerechnet 280 € je Einwohner im Jahr 2006, damit sind die Personalkosten im Jahr 2006 gegenüber 1997 mit 350 € je Einwohner um 20% niedriger. Diese Begrenzung der Personalkostensteigerungen insgesamt war möglich durch Stellenabbau und Arbeitszeitreduzierungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die 2000 und 2004 nach heftigen Kontroversen beschlossen wurden sowie durch die Übertragung von Kindertagesstätten an einen freien Träger. 1991 hatte die Gemeinde noch 175 Stellen, 1995 waren es 130 Stellen, im Jahr 2005 hatte die Gemeinde noch 115 Stellen, und im Jahr 2006 werden es nur noch 81 Stellen sein.

**Wofür werden die Grundsteuern eingesetzt?**  
Grundsätzlich werden auch die Grundsteuern in Höhe von 1.177 T€ anteilig für alle Dienstleistungen der Gemeinde zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt: Straßenbeleuchtung, Freiwillige Feuerwehr, Straßenreparaturen, Verkehrssicherheit, Winterdienst, Hochwasserschutz, Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenclub, Bibliothek, Zinsen, Tilgung, Jugendclub, Freizeithaus Nest, Sportplatz, Sporthallen, Spielplätze, Vereinsförderung, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Bauamt, Finanzamt, Ordnungsamt usw.

### Woher kommt 2006 das Geld für den Vermögenshaushalt mit den Investitionen?

#### 2006 geplante Einnahmen im Vermögenshaushalt:

Investitionspauschale des Landes	938 T€	33,8%
Einnahmen aus Verkauf	666 T€	23,9%
Zuführung aus Verwaltungshaushalt	486 T€	17,5%
Umlagen und Beiträge	256 T€	9,2%
Fördermittelzuweisungen	360 T€	12,9%
Entnahme aus Rücklagen	6 T€	0,2%
Sonstige Einnahmen	70 T€	2,5%
Kredite	0 T€	0,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>2.782 T€</b>	<b>100%</b>

Vom Land erhält unsere Gemeinde 2006 eine **Investitionspauschale** in Höhe von 938 T€, im Jahr 2004 waren es nur 152 T€. Diese Investitionspauschale soll zukünftig regelmäßig an die Gemeinde fließen, dafür entfallen zahlreiche bisherige Fördermöglichkeiten und aufwändige Fördermittelanträge für einzelne Vorhaben. Die besonderen Fördermittel für Investitionsmaßnahmen betragen 2006 noch 360 T€.

Die **Eigenmittel der Gemeinde für Investitionen** im Vermögenshaushalt betragen 1.158 T€ im Jahr 2006, das sind 41% der Einnahmen im Vermögenshaushalt. Die Eigenmittel werden zu einem großen Anteil aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken (57%), durch Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt (42%) und durch Entnahme aus der Rücklage (1%). Besondere Fördermittel decken 2006 nur zu 13% die Einnahmen im Vermögenshaushalt und neue Kredite werden nicht aufgenommen. Beiträge der Anlieger für Straßenbaumaßnahmen erbringen 9% der Einnahmen.

#### 2006 geplante Ausgaben im Vermögenshaushalt:

Investitionen – Baumaßnahmen	2.015 T€	72,4%
Tilgung von Krediten	474 T€	17,1%
Zuführung an Verwaltungshaushalt	47 T€	1,7%
Entschädigungen	50 T€	1,8%
Erwerb von beweglichen Anlagen	73 T€	2,6%
Erwerb von Grundstücken	50 T€	1,8%
Zuführungen an Rücklage	73 T€	2,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>2.782 T€</b>	<b>100%</b>

Im Jahr 2006 werden abschließend 331 T€ für Restleistungen und die Schlussrechnungen zum Neubau der Feuerwehr ausgegeben. 80 T€ aus Fördermitteln werden für die abschließende Fertigstellung der Außenanlagen an der Zweifeldschulsporthalle ausgegeben. Für Planung und Bau für eine dringend erforderliche neue Kindertagesstätte sind 867 T€ eingestellt. 30 T€ sind für den Abriss der ehemaligen Kaufhalle vorgesehen. 275 T€ fließen in die Sanierung der Schulsporthalle der Grundschule II an der Prager Straße. 12 T€ sind für Dachreparaturen am Rathaus vorgesehen, 9 T€ für Park- und Grünanlagen, 4 T€ für Bauleitverfahren und 10 T€ für Maßnahmen an der Mülldeponie. In neue Straßenbaumaßnahmen können beim derzeitigen Planungsstand 2006 insgesamt 374 T€ investiert werden.

Insgesamt müssten 2006 über 1 Mio. € mehr für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für Straßenbaumaßnahmen. Ohne ausreichende Eigenmittel oder zusätzliche Fördermittel sind weitere Maßnahmen im Vermögenshaushalt nicht finanzierbar.

### Wer entscheidet über den Haushalt der Gemeinde?

Die demokratisch gewählte Gemeindevertretung entscheidet jedes Jahr über Einnahmen und Ausgaben des Gemeindehaushaltes. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet unter der Federführung der Kämmerin einen Haushaltsplanentwurf und dieser wird öffentlich in den Fachausschüssen beraten und dann von der Gemeindevertretung beschlossen. Nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wird der Haushalt bekannt gemacht und rechtswirksam.

Etwa 50% der Ausgaben des Haushaltes von 13,3 Mio. € sind durch rechtliche Bestimmungen (Kindertagesstättengesetz, Schulgesetz, Straßengesetze, Jugendrecht, Ordnungsrecht, Melde- und Personenstandsgesetze, Wahlgesetze, Sozialgesetze, Brandschutzgesetz, Finanz- und Steuergesetze, Baugesetze, Gewerberecht, Arbeits- und Tarifrecht usw.) vorgeschrieben, aber etwa 50% der Gesamtausgaben liegen in der „freien“ Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung entscheidet über

- Höhe des Grundsteuer- und Gewerbesteuersatzes sowie über Höhe der Hundesteuer,
- Kauf und Verkauf von Gemeindegrundstücken,
- Aufnahme von Krediten,

- alle Infrastrukturinvestitionsmaßnahmen bei kommunalen Hochbauten (Schulen, Kindertagesstätten, Sporthalle usw.) und
- Straßenbaumaßnahmen,
- Bauleitverfahren (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen) und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
- Mittel für Straßenreparaturen,
- Stellenplan der Gemeinde (Personalkosten) und
- sogenannte freiwillige soziale Leistungen: Bibliothek, Seniorenclub, Jugendclub, Freizeithaus Nest, Ferienspiele, Vereinsförderung, Kulturförderung, Kunstförderung, Freizeitgestaltung, Sportförderung, Naturschutz, Umweltschutz usw.

### Der Haushalt der Gemeinde ist kein Buch

mit sieben Siegeln, wenn Sie sich damit beschäftigen.

**Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Information und zur Beratung in der Gemeindeverwaltung.**

**Sprechen Sie mit Gemeindevertretern.**

Ihr Heinrich Jüttner  
Bürgermeister  
Schöneiche bei Berlin, November 2005

## Informationen zu kulturellen Veranstaltungen im Dezember 2005

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>Ort</i>
02.12.	20:00	<b>THEATER</b> „Schlafzimmergäste“ theater aus schöneiche	Kulturgießerei
03.12.	17:00 und 18:30	<b>KONZERT</b> mit Schülern der Musikschule Fröhlich Berlin	ehemalige Schloßkirche
03.12.	17:00	<b>FESTKONZERT</b> 15 Jahre Außenstelle der Musikschule Fürstenwalde in Schöneiche, Jugendkammerorchester, 1. Brandenburgische Garde - Blasmusikkorps	Mehrzweckhalle „Lehrer – Paul - Bester“
03.12.	20:00	<b>THEATER</b> „Schlafzimmergäste“ theater aus schöneiche	Kulturgießerei
04.12.	16:00	<b>CHORKONZERT</b> mit der Sangesgruppe Audite	ehemalige Schloßkirche
04.12.	16:00	<b>THEATER</b> „Schlafzimmergäste“ theater aus schöneiche	Kulturgießerei
07.12.	20:00	<b>ADVENTSABEND</b>	Katholische Kirche St. Marien
09.12.	18.00	<b>WEIHNACHTSKONZERT</b> der Außenstelle der Musikschule in Schöneiche	ehemalige Schloßkirche
10.12. und 11.12.	11:00	<b>WEIHNACHTSMARKT</b>	historischer Raufutterspeicher
10.12.	16:00	<b>CHORKONZERT</b> des Kammerchors Friedrichshagen e. V.	ehemalige Schloßkirche
11.12.	15:00	<b>WEIHNACHTSKONZERT</b> des Ökumenischen Chors	Dorfkirche Schöneiche
11.12.	16:00	Weihnachtliches <b>KONZERT</b> mit dem Männerchor „Flora 1877“	ehemalige Schloßkirche

15.12.	16:30	<b>KONZERT</b> der Musikschule Lachmund	ehemalige Schloßkirche
17.12.	16:00	<b>KONZERT</b> mit dem Kammerorchester der Medizinischen Fakultät der HUB „musici – medici“	ehemalige Schloßkirche
18.12.	16:00	<b>WEIHNACHTSKONZERT</b> der Chorgemeinschaft Schöneiche	ehemalige Schloßkirche
21.12.	19:30	<b>OFFENES SINGEN</b> mit Lothar Graap	Kapelle Fichtenau (Lübecker Str. 14)
24.12.	23:00	<b>GOTTESDIENST</b> zur Christnacht	Dorfkirche Schöneiche
31.12.	18:00	<b>GOTTESDIENST</b> zum Altjahrsabend	Dorfkirche Schöneiche
31.12.	19:00 und 21:00	<b>SILVESTERKONZERT</b>	ehemalige Schloßkirche

## Laterne, Laterne,...

Die Vorbereitungen waren abgeschlossen: Alle Kinder hatten ihre eigenen Laternen gebastelt, das Haus und der Garten waren geschmückt, der Glühwein angesetzt, die Würstchen warm gemacht und die Eltern eingetroffen.

Bevor sich der Laternen-Zug von Groß und Klein aber in Bewegung setzte, wurde der Abend mit einem „Gespenster-Liedchen“ eingestimmt.

Nach „gefühlten“ 5 km Fußmarsch entlang der Karl-Marx-Straße über die Brandenburgische Straße – an dieser Stelle sei ein großes Dankeschön an die ortsansässige Polizei angebracht – endete dieser mit einem gemütlichen Beisammensein bei Speis und Trank. Wir danken allen, die den 11.11.2005 so ermöglichten.

*Die Kinder, Erzieher und Elternvertreter der Integrations - Kita Pusteblume Schöneiche*

**Baugrundstücke zu verkaufen**  
[www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)  
 Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Am Sonntag, den 23.10.2005 besuchte unser Kita- Team die SAT.1 Show „Die Hitgiganten“, die unter dem Motto 70iger Jahre stand. Mit diesem Besuch lösten wir unser Geschenk der Schulkinder 2005 aus unserer Kita ein.

Mit einer Führung durch die Studios in Berlin - Adlershof; Sektempfang; Live Aufnahme der Show ca. 2 Stunden und anschließender „Aftershow- Party“ mit dem Produktionsteam und den geladenen Gästen

hatten wir einen sehr schönen Abend. Dieser wurde durch einen organisierten Abhol- und Bringe Service abgerundet.

Wir, als Team der Integrationskita, möchten uns auf diesem Wege bei den Eltern, Organisatoren- besonders aber bei Herrn Anton bedanken.

Die Show wird voraussichtlich im Frühjahr 2006 ausgestrahlt.

Danke sagt das Team der „Pusteblume“

### 2.5.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65, Tel.: 030 / 649 88 68

#### Monat Dezember 2005

01.12.05	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor
05.12.05	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag
06.12.05	9.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 11 bis 14 Uhr Seniorenweihnachtsfeier im B 1
07.12.05	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 13.00 Uhr Bowling
08.12.05	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor
12.12.05	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag
13.12.05	9.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 15 bis 18 Uhr Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner

14.12.05	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr AWO Gruppe Fichtenau – Weihnachtsfeier	<b>DI.</b>	<b>15.00</b>	<b>Theaterkurs der Grundschule II</b> mit Andreas Dölling
15.12.05	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor – Weihnachtsfeier		<b>14.00 bis 15.30</b>	<b>Spiel &amp; Sport</b> mit Katrin Schwark Turnhalle Prager Straße
19.12.05	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag	<b>MI.</b>	<b>13.00</b>	<b>Schlagzeugunterricht</b> der Musikschule Schöneiche
20.12.05	9.00 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS		<b>17.30</b>	<b>Theaterkurs der Theatergruppe II</b> mit Andreas Dölling
21.12.05	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II	<b>Do.</b>	<b>14.30</b>	<b>Koch – und Backkurs</b> mit Tilo Erler und Katrin Schwark (für Schöneicher Schüler der Gesamtschule Rüdersdorf)

### 2.5.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23

#### VERANSTALTUNGEN

<b>Fr.</b> <b>02.12.</b>	<b>17.00</b>	<b>Magicturnier</b>
<b>Fr.</b> <b>09.12.</b>	<b>18.00 bis 22.00</b>	<b>Das „Nest“ feiert Geburtstag! Es spielt: „placid haze“</b>
<b>Do.</b> <b>15.12.</b>	<b>17.00</b>	<b>Billardturnier</b>
<b>Fr.</b> <b>16.12.</b>	<b>19.00</b>	<b>„the first floor“ Veranstaltungsreihe im „Nest“ Schlagzeugschüler der Musikschule stellen sich vor</b>
<b>Fr.</b> <b>30.12.</b>	<b>18.00</b>	<b>Traditionelles Jahresabschlussessen</b>

#### REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

<b>Mo.</b>	<b>16.00</b>	<b>Theaterkurs der Theatergruppe I</b> mit Tilo Erler
	<b>18.00</b>	<b>Malkurs</b> mit Jan Haasler für Schöneicher Schüler der Gesamtschule Rüdersdorf

<b>FR.</b>	<b>16.30</b>	<b>Schlagzeugkurs</b> mit Felix Lieschke
	<b>17.00</b>	<b>E- Gitarrenkurs</b> mit Jan Haasler

Das Freizeithaus „das NEST“ ist Montag bis Donnerstag **von 12.00 bis 20.00** für Kinder und Jugendliche geöffnet. Freitags ist das „Nest“ von **13.00 Uhr bis 21.00** Uhr geöffnet.

Tilo Erler  
Leiter der Einrichtung  
Schöneiche, d.03.. November 2005

**MUSIKFEST**  
**29. April 2006**

#### 2.6. Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2005

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, zur Entsorgung der großen Laubmassen von den Straßenbäumen, spezielle Säcke im Baubetriebshof der Gemeinde gegen Barzahlung zu erwerben.

**Der Kostenbeitrag pro Laubsack beträgt 1,00 Euro.**

Der Baubetriebshof der Gemeinde befindet sich im Bunzelweg 19/Ecke Krummenseestrasse. Der Zugang erfolgt über die Metalltreppe in der Krummenseestrasse.

**Verkaufszeiten:**

Von September bis November wöchentlich immer **mittwochs von: 7:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr**

**Erster Verkaufstag: 28. September**  
**Letzter Verkaufstag: 30. November**

**Abfuhrzeiten:**

Von Anfang Oktober bis Anfang Dezember wöchentlich immer **montags/dienstags von: frühmorgens bis spätnachmittags.**

**Erster Abfuhrtermin: 4. Oktober**  
**Letzter Abfuhrtermin: 5. Dezember**

Die Säcke dürfen nur zur Entsorgung des Laubs der Straßenbäume verwendet werden. Die gefüllten und zugebundenen Säcke werden von allen Straßen mit **Straßenbaumbestand** wöchentlich eingesammelt. Das Laub in den Säcken darf nicht zu sehr verdichtet werden, da sonst die Bodennaht reißt. Auch farbige Säcke mit entsprechender Aufschrift aus den Vorjahren dürfen verwendet werden.

Die Abfuhr durch die beauftragte Firma beginnt frühmorgens. Die Laubsäcke daher evt. bereits am Vorabend herausstellen. Jede Straße wird wöchentlich nur einmal angefahren (montags oder dienstags), bei hohem Aufkommen an Laubsäcken kann sich die Abfuhr auch bis mittwochs verzögern. Eine Reihenfolge der Abfuhr kann für die einzelnen Straßen nicht im Voraus angegeben werden!

**Weitere Hinweise:**

Mieter der GWG "Berliner Bär" e.G. erhalten gegen Nachweis ihrer Wohnadresse (Personalausweis ist bitte vorzulegen) die Laubsäcke ohne Barzahlung ausgehändigt; die Bezahlung erfolgt über die Betriebskostenabrechnung!



Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

**2.7. Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 15.12.2005**

Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin  
Die Sprecher  
2005-19-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 14. Sitzung der **Gemeindejugendvertretung**, zu der wir Sie recht herzlich einladen, beru-

fen wir zu

**Donnerstag, den 15.12.05, 19.00 Uhr,**  
ein.

Sitzungsort: **Grundschule I**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Bericht der Sprecher
3. Einwohnerfragestunde
4. Beantwortung von Anfragen
5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
6. Abstimmung der Tagesordnung
7. Berichte aus den Ausschüssen der Gemeindevertretung
8. Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses Mobilität
9. Wahlen 2006
  - 9.1. Bericht zur „KandidatInnenlage“
  - 9.2. Planung der nächsten Schritte zur Wahl
  - 9.3. Öffentlichkeitsarbeit
10. Stand Radweg Schöneiche/Rüdersdorf
11. Stand Änderung der Bahnfahrzeiten
12. Auswertung: „2 Jahre Gemeindejugendvertretung“
13. Bestätigung der Niederschriften
14. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

15. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kegel  
Sprecherin

Oliver Nuss  
Sprecher

Das Amtsblatt Nr. 20 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 15.12.2005.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

### Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der  
Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566  
Schöneiche

Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der  
Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist  
das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde  
Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die  
Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer  
Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord,  
August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der  
Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für  
Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde  
Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch  
auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
([www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)).

Die Mindestauflage beträgt 400 Exemplare.